

BESCHLUSSVORLAGE

43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 28.09.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Straßenbestandsverzeichnis Stadt Bad Elster**
- Ersteintragung Gemeindestraße „Zweckleberg“

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Nadja Hänsch, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: §§ 53, 54 SächsStrG n.F.
vorberaten: Technischer Ausschuss am 07.09.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: Einladung zur Sitzung (OV Sohl)
Finanzierung: -

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Eintragung der Straße „Zweckleberg“ als altöffentliche Straße in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster aufzunehmen.**

Begründung:

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Kraft. Die Regelung zum Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen wurden maßgeblich geändert. Die Gemeinden waren gem. § 54 SächsStrG verpflichtet, die Öffentlichkeit bis zum 30. Juni 2020 auf die Änderungen hinzuweisen. Dies erfolgte in den Elsteraner Nachrichten - Ausgabe 05/2020.

Demnach verlieren Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs.1 Satz 1 SächsStrG (altöffentliche Straßen) ihren Status als öffentliche Straße, sofern sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen sind. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz hat, konnte dieses der Stadt Bad Elster gegenüber mitteilen.

Von acht Personen wurden für die Straße „Zweckleberg“ im Zeitraum von April / Mai 2021 Anträge auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster eingereicht.

Hintergründe:

Im Rahmen der Sammeleintragung im Jahr 1995 (Eintragungsverfügung vom 01.11.1995) wurde mit Blatt 88 der Zweckleberg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster aufgenommen. Diese Eintragung umfasste die Flurstücke 171, 170/3 (heute Flurstücke 170/5 und 170/6), 170/4, 163, 164/1 der Gemarkung Sohl. Gegen diese Eintragung wurde Widerspruch eingelegt.

Im Rahmen des darauffolgenden Widerspruchs- und Klageverfahrens konnten keine ausreichenden Gründe und Nachweise vorgelegt werden, die die Aufnahme des Zweckleberges als Ortsstraße in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster rechtfertigen. Insbesondere mangelte es an der ausschließlichen öffentlichen Nutzung, die eine Eintragung gem. SächsStrG voraussetzt.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz (Az.: 2 LK 1214/99) führt mit Schreiben vom 18.01.2001 Folgendes aus: *„Die Eintragungsverfügung erweist sich deswegen als fehlerhaft, weil sie den Anfangs- und Endpunkt des Straßenzuges „Zweckleberg“ entgegen gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abst. 3 StraBeVerzVO (i. V. m. dessen Anlage 5) nur unzureichend bezeichnet (Verstoß gegen formelles Recht).*

Weiterhin ergibt sich nichts dafür, dass jener (wohl) als Stichstraße endender Straßenzug als altrechtlicher Weg in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßengesetz übergeleitet wurde (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG).

Auch die Beklagte verweist (lediglich) auf einen durch die Anlieger gekennzeichneten Zugangsverkehr, was die Annahme eines sog. Interessentenweges nahe legt.

Dass die Inanspruchnahme der Wegefläche für dies (möglicherweise) unentbehrlich i.S.d. § 917 BGB ist, führt nicht zur „Öffentlichkeit“ gem. Der Fiktion in § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. (...).“

Da eine Öffentlichkeit der Straße nachweislich nicht bestätigt werden konnte, wurde mit Verfügung vom 30.01.2001 die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster zurückgenommen und in den Elsteraner Nachrichten (Ausgabe Februar 2001) veröffentlicht.

Im Rahmen einer persönlichen Besprechung am 16.02.2001 wurden die betroffenen Anlieger darüber informiert. Die daraufhin eingelegten Widersprüche wurden durch das Landratsamt Vogtlandkreis – Kommunalaufsichtsamt – bearbeitet und schlussendlich mangels Erfolgsaussichten durch die Widerspruchsführer zurückgenommen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis schloss sich in seinem Widerspruchsbescheid der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts Chemnitz an.

Mit Schreiben vom 17.06.2022 wurden die Antragsteller darüber informiert, dass die Stadt Bad Elster aufgrund fehlender Voraussetzungen keine Möglichkeit sieht, die Straße Zweckleberg gem. § 53 SächsStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster aufzunehmen.

Diesem wurde mit Schreiben der Verwaltung vom 17.06.2022 die Möglichkeit gegeben,

- *den Nachweis der Öffentlichkeit für die Straße zum Stichtag 16.02.1993 zu erbringen oder*
- *Ihren Antrag auf Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis vom 17.12.2020 zurückzunehmen.*

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass für die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche entscheidend ist, ob eine Wegeanlage am Stichtag (16.02.1993) ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene. Das bedeutet, ein nicht näher bestimmter Personenkreis die Verkehrsfläche ohne besondere Zulassung benutzen kann.

Lediglich drei Antragsteller reichten fristgerecht Begründungen ein. Zur Öffentlichkeit der Straße wurden folgende Begründungen vorgebracht:

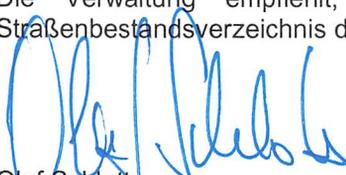
- Betrieb einer Beherbergungsstätte seit 1970
- durchgeführte Wegeunterhaltung und Winterdienst
- Betrieb der Straßenbeleuchtung
- ausgewiesener Wanderweg
- einzige Zuwegung zu Grundstücken
- vorhandene und kartierte Straßenbezeichnung „Zweckleberg“
- Eintragung einer Grundbuchauflassung im Jahr 1992, wonach das Flurstück 164/1 bereits als Straßenfläche bezeichnet wurde mit anschließender Schenkung im Jahr 1997 an die Stadt Bad Elster

Zu dem Hinweis der Schenkung des Flurstücks 164/1 an die Stadt Bad Elster ist auszuführen, dass die Eigentümerin nach Inkrafttreten des SächsStrG 1993 im August 1996 an die Stadt Bad Elster herantreten ist und den Kauf des Grundstücks durch die Stadt Bad Elster beantragt hat. Gem. § 13 SächsStrG (damals wie heute) soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken auf Antrag des Eigentümers erwerben. Mit Beschluss vom 09.10.1996 hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster dem Erwerb zugestimmt. Die Unterzeichnung des Notarvertrages erfolgte am 29.09.1997.

Zu diesem Zeitpunkt ging die Stadt Bad Elster von einer Öffentlichkeit der Straße gem. § 53 SächsStrG aus.

Aus Sicht der Verwaltung sind damit keine neuen Erkenntnisse zu einer berechtigten Eintragung der Straße „Zweckleberg“ gem. § 53 SächsStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster vorgebracht worden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge auf Eintragung der Straße Zweckleberg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bad Elster als altöffentliche Straße abzulehnen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Hinweise VG Chemnitz vom 18.01.2001
- Widerspruchsbescheid LRA Vogtlandkreis vom 27.08.2001